



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5953

A15

7. November 2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

222-2.02.11-162936

bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

- für den Ausschuss für Schule und Bildung -

Auskunft erteilt:

Frau von Canstein

Telefon 0211 5867-3423

Telefax 0211 5867-3688

brigitte.voncanstein

@msb.nrw.de

Sechste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg

Anlage: Verordnungsentwurf

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich den Entwurf der o.g. Verordnung und bitte, die Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung hierzu herbeizuführen. Die Beteiligung des Ausschusses ergibt sich aus § 52 des Schulgesetzes.

Das Berufsbildungsgesetz ermöglicht seit dem 1. Januar 2020 die Vergabe des Abschlusses „Bachelor Professional“. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat die Neuregelung des BBiG aufgegriffen und mit dem Beschluss vom 07. November 2020 die Rahmenvereinbarung über Fachschulen entsprechend geändert. Mit der Änderungsverordnung wird die KMK-Vereinbarung umgesetzt und die Vergabe der zusätzlichen Abschlussbezeichnung für NRW geregelt.

Die gemäß § 77 Schulgesetz vorgesehene Beteiligung der Verbände und Organisationen des Schullebens hat stattgefunden. In diesem Zusammenhang hatte ich auch Ihnen gemäß der Parlamentsinformati-

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

vereinbarung Abdrucke des Verordnungsentwurfs übersandt (Schreiben vom 6. September 2021, Vorlage 17/5668).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several large, overlapping loops and a final flourish that extends downwards.

Yvonne Gebauer

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg**

Vom X. Monat 2021

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Artikel 1

Anlage E der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. Mai 2021 (GV. NRW. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:
„Die Berufsbezeichnung wird nach Maßgabe der Vorschriften des 3. Abschnitts durch den Klammerzusatz „(Bachelor Professional...)“ mit Bezeichnung des Fachbereichs ergänzt.“
2. Dem § 21 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis „(Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)“ ausgewiesen.“
3. Dem § 24 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis „(Bachelor Professional in Hauswirtschaft)“ ausgewiesen.“
4. Dem § 26 wird folgender Satz angefügt:
„Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis „(Bachelor Professional in Gestaltung)“ ausgewiesen.“
5. Dem § 26c wird folgender Satz angefügt:
„Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis für Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Technische Informatik „(Bachelor Professional in Technik)“ und für Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik „(Bachelor Professional in Wirtschaft)“ ausgewiesen.“
6. Dem § 36 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis der Absolventinnen und Absolventen nach Absätzen 2 bis 4 „(Bachelor Professional im Sozialwesen)“ ausgewiesen.“
7. Dem § 38 wird folgender Satz angefügt:
„Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis „(Bachelor Professional in Technik)“ ausgewiesen.“
8. Dem § 42 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Nach der Berufsbezeichnung wird auf dem Abschlusszeugnis „(Bachelor Professional in Wirtschaft)“ ausgewiesen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

Begründung

Allgemeines

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 ist das Berufsbildungsgesetz geändert worden. Mit der Änderung können berufliche Weiterbildungen, die gewisse Kriterien erfüllen, mit dem zusätzlichen Fortbildungsabschluss „Bachelor professional“ versehen werden. Die Norm lautet: „Den Fortbildungsabschluss Bachelor Professional erlangt, wer eine Prüfung der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe erfolgreich besteht.“.

Die Kultusministerkonferenz hat die Neuregelung des BBiG aufgegriffen und mit dem Beschluss vom 07. November 2020 die Rahmenvereinbarung über Fachschulen entsprechend geändert. Damit kommt die Vergabe der zusätzlichen Abschlussbezeichnung erstmals für Abschlüsse zum Tragen, die zum Ende des Schuljahres 2020/21 erworben werden.

In den weiteren Beratungen im Ausschuss für Berufliche Bildung der KMK hat die Mehrzahl der Länder erklärt, dass sie die rechtliche Möglichkeit der Erweiterung des Berufsabschlusses um eine gleichzeitige Vergabe des Fortbildungsabschlusses umsetzen wollen. In einigen wenigen Ländern ist die Umsetzung auf dem Verordnungswege bereits erfolgt (Saarland, Schleswig-Holstein). Andere Länder beabsichtigen eine Verordnungsregelung bis zum Schuljahr 2021/22 zu schaffen und beabsichtigen dabei eine rückwirkende Vergabe für Abschlüsse, die zum Ende des Schuljahres 2020/21 erworben werden. In Nordrhein-Westfalen ist durch eine Änderung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften die Vergabe der zusätzlichen Abschlussbezeichnung zum Ende des Schuljahres 2020/2021 sichergestellt.

**Zu Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Vorschrift enthält die notwendige Regelung zum Inkrafttreten.